

Mittheilung des Senats

vom 30. Juli 1878.

Medicinalordnung.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 13. d. Mts. bei und wird die Publikation der Medicinalordnung veranlassen.

Mittheilung des Senats

vom 2. August 1878.

1. Nachtwachenwesen.

Dem Senat ist von der Polizeidirection das Folgende berichtet worden:

I. Nachdem unlängst von den bei Revision des Nachtwachenwesens im Jahre 1853 angestellten drei Aufsehern auf ihren Antrag zwei Aufseher wegen Altersschwäche zum 1. October d. J. in den Ruhestand versetzt seien, empfehle es sich im Interesse einer mehr concentrirten und ständigen Beaufsichtigung des gesamten Nachtwachenpersonals, an Stelle jener zwei nur einen Beamten mit etwas erweiterten Amtspflichten und Befugnissen und mit einem entsprechend höheren Gehalte als Oberaufseher anzustellen. Es habe nämlich die Erfahrung gezeigt, daß der Nachtwachencommissär, welchem bekanntlich seit Erweiterung der Stadt durch Heranziehung des Buntenthorsteinswegs behufs derzeitiger Ersparung des Postens eines neuen Polizeicommissärs für diesen Stadttheil (cf. Verhandl. von 1875 pag. 389) die gleichzeitige Wahrnehmung der Geschäfte des 6. Districts übertragen worden sei, ohne wesentliche Beeinträchtigung dieser dem Tagesdienst vorbehaltenen Districtsgeschäfte auf die Dauer nicht im Stande sei, regelmäßig und unausgesetzt den Nachtwachendienst persönlich zu controliren. Noch weniger werde es bei diesem doppelten Geschäftszweig des Genannten möglich, denselben, wie dies bei öfterer Geschäftsüberhäufung des Criminalcommissärs wünschenswerth werde, zu zeitweiliger Unterstützung oder Vertretung des Letzteren heranzuziehen. Wesentlich aus diesen Gründen erscheine es zweckmäßig, einen in der Person eines bereits bewährten hiesigen Polizeibeamten in Aussicht genommenen Oberaufseher (Nachtwachenmeister) für das Nachtwachenwesen anzustellen, welcher zu ununterbrochener persönlicher Controle des ganzen Nachtwachendienstes verpflichtet, als erster Vertreter des Nachtwachencommissärs unter dessen unmittelbarer Leitung und unbeschadet der seitherigen Verantwortlichkeit des Letzteren zu fungiren habe. Da das Gehalt der jetzigen drei Aufseher durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft seit 1874 auf M. 1200 mit den gesetzlichen Alterszulagen normirt sei, so erscheine es angemessen, für den ebenso beschwerlichen wie verantwortlichen Posten eines solchen den Dienst in der ganzen Stadt überwachenden Oberaufsehers das Jahresgehalt auf M. 1800 mit den gesetzlichen Alterszulagen festzusetzen. Diesen Gehaltssatz zu beantragen, trage die Polizeidirection um so weniger Bedenken, als das Budget für das Nachtwachenwesen hierdurch keine Mehrbelastung erfahren werde, da die am 1. October d. J. in den Ruhestand tretenden beiden Aufseher gegenwärtig ein Jahresgehalt von resp. M. 1440 und M. 1560, mithin zusammen von M. 3000 bezögen.

II. Ferner glaube die Polizeidirection als der Billigkeit und dem Interesse des Dienstes entsprechend eine vom 1. Januar 1879 an zu bewilligende Erhöhung der Pension für Oberwächter und Wächter um ca. 50 Procent beantragen zu sollen.

Die jetzigen bekanntlich 1853 (cf. Verhandl. pag. 337) vom Senat und von der Bürgerschaft bestimmten Pensionssätze seien nach einem Dienste

	für Oberwächter	Wächter
von 10—15 Jahren	66 M. 80 S.	50 M. — S.
über 15—20 Jahre	83 " 20 "	66 " 80 "
" 20—25 "	100 " — "	83 " 20 "
" 25 "	133 " 20 "	100 " — "
		104